

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1318

Stuttgart, 15.03.2024

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 19.10.2023
Betreff Wie groß ist die Gefahr für Juden in Stuttgart?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Stuttgart zur Anfrage wie folgt Stellung:

- *Wie schätzt die Stadt Stuttgart die Gefährdung für jüdischer Personen, Organisationen, Liegenschaften ein?*
- *Was gedenkt die Stadt Stuttgart dagegen zu unternehmen?*
- *Gab es Drohungen, Sachbeschädigungen, etc. gegen jüdische Personen, Organisationen, Liegenschaften in Stuttgart seit dem Überfall der Hamas auf Israel?*

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung für israelische oder jüdische Einrichtungen bzw. Interessen ableiten lässt.

Durch das Polizeipräsidium Stuttgart erfolgen polizeiliche Schutzmaßnahmen für jüdische/israelitische Interessen und Einrichtungen in Stuttgart – auch bereits vor dem Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 in Israel – seit Jahren auf hohem Niveau. Insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen steht das Polizeipräsidium Stuttgart ebenfalls seit langem in engem und unmittelbarem, auch persönlichem Austausch mit den Vertretern der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel sind auf Veranlassung des Innenministeriums Baden-Württemberg/Landespolizeipräsidium die polizeilichen Schutzmaßnahmen an den jüdisch/israelitischen Objekten in Stuttgart intensiviert worden. Eine konkrete Bedrohung besteht jedoch nach Einschätzung der Landespolizei nicht.

Das Polizeipräsidium Stuttgart verfügt zudem über eine Übersicht aller jüdischen Einrichtungen und bedeutender Standorte jüdischer Flaggen im innerstädtischen Raum und bezieht diese, teilweise mit Unterstützung von Kräften der Bereitschaftspolizei, in regelmäßige Überwachungen ein.

Wie andernorts in Deutschland sind auch an mehreren Stuttgarter Gebäuden Israel-Flaggen gehisst. Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Stuttgart kam es vereinzelt zu Sachbeschädigungen und Diebstählen von Flaggen. Konkrete Drohungen gab es nicht.

Die Einsatzkräfte der Schutz- und Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Stuttgart sind hinsichtlich der besonderen Bedeutung des Schutzes jüdischer/israelitischer Einrichtungen besonders sensibilisiert.

- *In welchem Spektrum sind die Urheber der Bedrohungslage potentiell zu verorten? Sowie die Folgefragen hierzu*

Da keine konkrete Bedrohungslage besteht, kann zu potentiellen Urhebern keine valide Aussage getroffen werden. In der Folge auch nicht zur Herkunft sowie zum aufenthaltsrechtlichen, sozialrechtlichen Status oder etwaigen Vorstrafen.

- *Wie schätzt die Stadt Stuttgart mögliche antijüdische Demonstrationen vor jüdischen Liegenschaften ein?*
- *Erwägt die Stadt Stuttgart ein etwaiges Versammlungsverbot, wenn die Anmelder keine deutschen Staatsangehörigen sind?*

Jede Versammlungsanmeldung wird von der Versammlungsbehörde individuell und unabhängig von der politischen und gesellschaftlichen Ausrichtung mit der verfassungsgemäß gebotenen Neutralität geprüft.

Konkrete Versammlungsanmeldungen, die sich direkt an eine jüdische Liegenschaft richten oder im näheren Umfeld stattfinden sollen, liegen der Versammlungsbehörde bis dato nicht vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Einschätzung der Versammlungsbehörde ergehen.

Die Versammlungsbehörde prüft angemeldete Versammlungen mit Bezug auf den Nahost-Konflikt genauestens. Die Erteilung eines Versammlungsverbotes oder eines Teilverbotes ist aufgrund des Stellenwerts der Meinungs- und Versammlungsfreiheit an hohe rechtliche Voraussetzungen geknüpft.

Die Verwaltung erwägt **kein** Versammlungsverbot gegen nicht deutsche Staatsangehörige, weil dies rechtlich unzulässig wäre:

Bei Art. 8 GG handelt es sich dem Wortlaut nach zunächst um ein sogenanntes Deutschengrundrecht. Für Unionsbürger ist der Schutzbereich aufgrund des allgemeinen Diskriminierungsverbotes (Art. 18 AEUV) ebenfalls immer eröffnet. Drittstaatsangehörige können sich grundsätzlich nur auf die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitsgewährleistungen des Grundgesetzes berufen. Jedoch ist durch § 1 Versammlungsgesetz („Jedermann hat das Recht [...]“)

jeder Person die Versammlungsfreiheit einfachrechtlich gewährleistet, was der völkerrechtlichen Verpflichtung des Art. 11 EMRK entspricht.

Versammlungen im Themenfeld des Nahost-Konfliktes begleitet das Polizeipräsidium Stuttgart zum Schutz jüdischer Versammlungsteilnehmer und zur Verhinderung von Störungen durch pro-palästinensische Versammlungsteilnehmer mit einem der jeweiligen Lagebewertung angepassten Kräfteansatz und geht niederschwellig gegen Störungen und Auflagenverstöße vor. Eben- gleiches gilt für mögliche Versammlungen im Bereich israelischer bzw. jüdi- scher Einrichtungen.

Dr. Frank Nopper

Verteiler